

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR enio-musicLive 2013

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für enio-musicLive (AGBeml 2013) gelten ab 2013 und schließen Sondervereinbarungen nicht aus.

§ 2 Begriffsdefinitionen:

„enio-musicLive“: sind Andrea Binder-Forstner und DI Dr. Reinhard Forstner, zwei natürliche Personen, die mit Gesang und Tasteninstrument auf Veranstaltungen gegen Honorar auftreten.

„Gastmusiker“ sind Mag. Tiberius Binder und Mag. Boris Binder, zwei natürliche Personen, die mit Gesang auf Veranstaltungen gegen Honorar auftreten und Subkontraktoren von enio-musicLive sind.

„Veranstalter“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die als Nutznießer oder für Nutznießer den Honorarvertrag abschließt (Hochzeitspaare, Braut oder Bräutigam, Firmen, Eventagenturen, etc.).

„Veranstaltung“: Ein vom Veranstalter gewünschter und von enio-musicLive bestätigter Zeitraum, innerhalb dessen die vereinbarten Leistungen des Honorarvertrages geliefert werden (typisch ist ein Zeitraum von einigen Minuten bis zu mehreren Stunden).

„Musiker-Vertrag“: Ist der zwischen enio-musicLive und dem Veranstalter abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Ein Musiker-Vertrag zwischen enio-musicLive und dem Veranstalter kommt unter folgenden Bedingungen zustande:

enio-musicLive verpflichtet sich mit der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Veranstalters, den Veranstalter auf die geforderte Anzahlung von 50% des Gesamthonorars in € (Euro) hinzuweisen und übersendet zeitgerecht einen schriftlichen Musiker-Vertrag an den Veranstalter. Wird der Veranstalter von enio-musicLive nicht schriftlich auf die Anzahlung hingewiesen, verzichtet enio-musicLive auf selbige.

3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 14 Tage (einlangend) nach Vertragsabschluss zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (wie etwa Überweisungsspesen) trägt der Veranstalter.

§ 4 Beginn und Ende der Veranstaltung

4.1 Die Veranstaltung beginnt und endet mit dem im Musiker-Vertrag angegebenen Zeitraum.

4.2 Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Räumlichkeiten zur Abhaltung der Veranstaltung müssen ca. eine Stunde vor Festbeginn und ca. 30 min. nach Festende frei zugänglich sein. Abweichungen von dieser Regelung müssen schriftlich oder mündlich im beiderseitigen Einverständnis gesondert vereinbart werden.

§ 5 Rücktritt vom Honorarvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch enio-musicLive

5.1 Wurde eine Anzahlung vereinbart und vom Veranstalter nicht fristgerecht geleistet, kann enio-musicLive ohne Nachfrist vom Musiker-Vertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Veranstalter bis zum vereinbarten Veranstaltungszeitpunkt nicht erscheint, besteht für enio-musicLive keine Leistungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Zeitpunkt des Festbeginns schriftlich vereinbart wurde. Für diesen Fall ist vom Veranstalter das gesamte vereinbarte Honorar zu leisten.

5.3 Bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Veranstaltungstag des Veranstalters kann der Musiker-Vertrag durch enio-musicLive, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. In diesem Fall ist eine bis dahin eventuell geleistete Anzahlung dem Veranstalter vollständig rückzuerstatten.

Rücktritt durch den Veranstalter – Stornogebühr

5.4 Bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann der Musiker-Vertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Veranstalter aufgelöst werden.

5.5 Außerhalb des im § 5.4. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Veranstalters nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren in € (Euro) möglich: bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag 70 % vom gesamten Honorar; in der letzten Woche vor dem Veranstaltungstag 90 % vom gesamten Honorar; am Tag der Veranstaltung 100% vom gesamten Honorar.

Behinderungen der Anreise

5.6 Kann enio-musicLive am Tag der Veranstaltung nicht am Veranstaltungsort erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB.: extremer Schneefall, Hochwasser, Krankheit, Stau, etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, das vereinbarte Honorar zu bezahlen.

§ 6 Beistellung einer adäquaten Vertretung

6.1 enio-musicLive kann dem Veranstalter im Fall von Verhinderung durch höhere Gewalt oder durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände, eine adäquate Vertretung (gleicher Qualität) anbieten, wenn dies der Veranstalter wünscht. Jedenfalls besteht in einem solchen Fall umgehende Informationspflicht seitens enio-musicLive gegenüber dem Veranstalter.

§ 7 Rechte des Veranstalters

7.1 Durch den Abschluss eines Musiker-Vertrages erwirbt der Veranstalter das Recht auf die vereinbarten musikalischen Leistungen in der durch die von enio-musicLive im Internet unter www.enio-music.at beworbenen Qualität.

§ 8 Pflichten des Veranstalters

8.1 Wenn schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Veranstalter verpflichtet, spätestens zum Ende der Veranstaltung (das ist mit Erfüllung der vereinbarten Leistung durch enio-musicLive) das vereinbarte Honorar in € (Euro), zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsansprüche durch den Veranstalter entstanden sind, zu bezahlen.

8.2 Der Veranstalter haftet gegenüber enio-musicLive für jeden Schaden, den er oder ein Gast/ mehrere Gäste oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Veranstalters an der Veranstaltung teilnehmen, verursachen (Schäden an den elektro-akustischen Geräten, usw.).

8.3. Gemäss AKM Bestimmungen über öffentliche Auftritte ist der Veranstalter für anfallende Gebühren und Abgaben am Veranstaltungsort verantwortlich.

8.4. Der Veranstalter ist für die Sicherheit am Veranstaltungsort allein verantwortlich. Der Veranstalter stellt sicher, dass die für die elektro-akustischen Einrichtungen notwendigen Anschlüsse in ausreichendem Maß vorhanden sind und diese in den Veranstaltungsräumen eingesetzt werden dürfen.

§ 9 Rechte von enio-musicLive

9.1 Verweigert der Veranstalter die Bezahlung des bedungenen Honorars (oder Anzahlung, wenn vereinbart), so steht enio-musicLive das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht von den von enio-musicLive zu erbringenden Leistungen zu.

9.2 enio-musicLive steht frei, den Auftritt (Fotos, usw.) werblich nach eigenem Ermessen in Absprache mit dem Veranstalter zu vermarkten.

§ 10 Pflichten von enio-musicLive

10.1 enio-musicLive ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einer seinem Standard entsprechenden Qualität zu erbringen.

10.2 enio-musicLive stellt das Programm für einen Auftritt inklusive An- und Abreise. Alle zur Aufführung notwendigen elektroakustischen Komponenten sowie Instrumente, die nicht unter Pflichten des Veranstalters fallen, stellt enio-musicLive, baut diese rechtzeitig vor Auftrittsbeginn auf und prüft deren Funktionalität.

Alle diesbezüglich entstehenden Kosten trägt enio-musicLive.

10.3 enio-musicLive ist für die Abführung der anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern für das vereinbarte Honorar selbst verantwortlich.

§ 11 Haftung von enio-musicLive für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 enio-musicLive haftet für die vom Veranstalter eingebrachten Sachen. Die Haftung von enio-musicLive ist nur dann gegeben, wenn die Sachen von enio-musicLive übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern enio-musicLive der Beweis nicht gelingt, haftet enio-musicLive für sein eigenes Verschulden. Die Höhe einer allfälligen Haftung von enio-musicLive ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme von enio-musicLive begrenzt. Ein Verschulden des Veranstalters oder einem oder mehrerer seiner Gäste ist zu berücksichtigen.

§ 12 Beendigung des Honorarvertrages – Vorzeitige Auflösung

12.1 Der Musiker-Vertrag endet mit Zeitablauf, da er auf bestimmte Zeit abgeschlossen wird (typisch: Ende der Veranstaltung).

12.2 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann enio-musicLive oder der Veranstalter den Musiker-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt. Sowohl enio-musicLive als auch der Veranstalter sind sodann von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

13.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der vereinbarte Veranstaltungsort gelegen ist.

13.2 Es gilt österreichisches Recht, ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von enio-musicLive.